Amtliche Bekanntmachung

53 K 49/25

Amtsgericht Minden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10.02.2027, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hahlen, Blatt 1725,
BV lfd. Nr. 2
Gemarkung Hahlen, Flur 17, Flurstück 1415, Gebäude- und Freifläche, Königstraße 251, Größe: 847 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das 847 m² große Grundstück mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus (Bj. vor 1946) mit Pkw-Garage bebaut, teilweise unterkellert, teilweise ausgebautes Dachgeschoss. Massivbauweise, Außenkamin, Satteldach ohne Aufbauten, Ölheizung; Wohnfläche: 195 m².

Nebengebäude: Schuppen sowie ein ehemaliges Stallgebäude (vermutlich wohnwirtschaftlich ausgebaut).

Innenbesichtigung fand nicht statt. Ein Energieausweis lag nicht vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

142.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.